



VARIANTE C:

Eltern leben getrennt und es wird kein Unterhalt für das Kind geleistet

Wird für ein Kind kein Unterhalt geleistet, steht dem unterhaltsverpflichteten Eltern-
teil für das Kind kein UAB zu und daher
auch kein Familienbonus Plus. Der FABO+
kann daher zwischen Familienbeihilfenbe-
rechtigte:n und dessen neuer bzw. neuen
Partner:in aufgeteilt werden. Hier muss
wieder die Haushaltsbetrachtung durchge-
führt werden, um die korrekte Aufteilungs-
variante zu wählen (wie bei Variante A).

Befindet sich im gemeinsamen Haushalt
mindestens ein Kind unter 4 Jahren,
gelten die bekannten Aufteilungsregeln

100:0, 50:50 oder 0:100 zwischen Fami-
lienbeihilfenbezieher:in und dessen Part-
ner:in für alle Kinder. Dasselbe gilt, wenn
sich im Haushalt **ein Kind mit Anspruch
auf die erhöhte Familienbeihilfe** befindet
(unabhängig davon, wie alt das Kind ist).

Sind im gemeinsamen Haushalt **alle
Kinder über 4 Jahre** alt und besteht für
keines der Kinder ein Anspruch auf er-
höhte Familienbeihilfe, gelten die neuen
Aufteilungsregeln **75:25, 50:50 oder
25:75** für Familienbeihilfenbezieher:in
und dessen Partner:in für alle Kinder.

Zusammenfassung: Der Familienbonus kann je nach Alter der Kinder folgendermaßen
zwischen Familienbeihilfenbezieher:in und dessen Partner:in aufgeteilt werden:

Mind. ein Kind unter 4 Jahren			Alle Kinder über 4 Jahre alt			Kind mit erhöhter Familien- beihilfe im Haushalt		
100:0	50:50	0:100	75:25	50:50	25:75	100:0	50:50	0:100
Aufteilungsverhältnisse gelten für alle im Haushalt lebenden Kinder								



FAMILIENBONUS PLUS

AB 1.1.2027

Wer den Familienbonus Plus (FABO+) bereits über die monatliche Lohnabrechnung erhält, ist von der neuen Regelung ab dem 1.1.2027 betroffen. Für all jene, die den Familienbonus Plus über den Steuerausgleich geltend machen, sind die Neuerungen erst bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung 2027 zu berücksichtigen, die ab 2028 durchgeführt werden kann.

Berücksichtigung bei der laufenden Abrechnung

Der Familienbonus Plus ist künftig über das **Formular E33** zu beantragen. In diesem muss die richtige Aufteilungsvariante ausgewählt werden, um mögliche Steuernachforderungen über die Arbeitnehmer:innenveranlagung zu vermeiden. Wurde der FABO+ bereits monatlich steuermindernd berücksichtigt, ist er beim Steuerausgleich erneut zu beantragen.

Änderungen der Verhältnisse sind innerhalb eines Monats durch die neuerliche Abgabe des **Formulars E33** bekannt zu geben. Auch die erneute Beantragung (z. B. bei Vollendung des 4. bzw. 18. Lebensjahres) erfolgt über dieses Formular. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für den Familienbonus Plus vollständig weg (z. B. kein Bezug der Familienbeihilfe mehr) ist das **Formular E31** abzugeben.

Wie kann der Familienbonus aufgeteilt werden?

Es ergeben sich drei Varianten, den Familienbonus Plus aufzuteilen, basierend auf den vorliegenden Familienverhältnissen.

- >> **Variante A:** Eltern leben in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt
- >> **Variante B:** Eltern leben getrennt und der Unterhalt wird für das Kind geleistet
- >> **Variante C:** Eltern leben getrennt und es wird kein Unterhalt für das Kind geleistet

Innerhalb dieser Varianten muss unterschieden werden, wie alt die haushaltszugehörigen Kinder sind und ob es einen Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe gibt.

Zum gleichen Haushalt gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung in der gleichen Wohnung lebt.

Gibt es für ein Kind nur **eine anspruchsberechtigte Person** (z. B. weil Elternteil verstorben ist oder der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet und es keinen neue:n Partner:in gibt) erfolgt keine Aufteilung. Die familienbeihilfenberechtigte Person kann daher 100 % des FABO+ beantragen.

Welches Aufteilungsverhältnis zur höchsten Steuergutschrift führt, hängt vom individuellen Jahreseinkommen der Antragsteller:innen ab.



VARIANTE A:

Eltern leben in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt

Befindet sich im gemeinsamen Haushalt **mindestens ein Kind unter 4 Jahren**, gelten weiterhin die bekannten Aufteilungsregeln **100:0, 50:50 oder 0:100** zwischen Familienbeihilfenbezieher:in und dessen Partner:in für alle Kinder. Dasselbe gilt, wenn sich im Haushalt **ein Kind mit Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe** befindet (unabhängig davon, wie alt das Kind ist).

Sind im gemeinsamen Haushalt **alle Kinder über 4 Jahre** alt und besteht für

keines der Kinder ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, gelten die neuen Aufteilungsregeln **75:25, 50:50 oder 25:75** für Familienbeihilfenbezieher:in und dessen Partner:in für alle Kinder.

ACHTUNG: Wird ein weiteres Kind geboren, leben die Aufteilungsregeln **(100:0, 50:50, 0:100)** für alle im Haushalt lebenden Kinder auf.

BEISPIEL – VARIANTE A:

Ernst und Andrea haben zwei gemeinsame Kinder: Jan (8) und Konrad (10). Am 1. August 2027 wird die gemeinsame Tochter Anna geboren.

Aufteilung **Januar – Juli:** Da beide Kinder älter als 4 Jahre alt sind ist die Aufteilung 75:25, 50:50 oder 25:75 für die Eltern.

Aufteilung **August – Dezember:** Die Geburt von Anna löst für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder die „alten“ Aufteilungsregeln 100:0, 50:50 oder 0:100 für die Eltern aus.

BEISPIEL – VARIANTE A:

Gregor und Sandra haben einen gemeinsamen Sohn Karl. Am 15. März 2027 wird er 4 Jahre alt. Ihre zwei anderen Kinder sind 7 und 11.

Bis inklusive des Monats, in dem das 4. Lebensjahr vollendet wird (März), könnendie Eltern den Familienbonus Plus für alle Kinder 100:0, 50:50 oder 0:100 aufteilen.

Ab April sind alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder über 4 Jahre alt, weshalb sich für alle die Aufteilungsmöglichkeit auf 75:25, 50:50 und 25:75 ändert.

Zusammenfassung: Der Familienbonus kann je nach Alter der Kinder im Haushalt folgendermaßen zwischen Familienbeihilfenbezieher:in und dessen Partner:in aufgeteilt werden:

Mind. ein Kind unter 4 Jahren			Alle Kinder über 4 Jahre alt			Kind mit erhöhter Familienbeihilfe im Haushalt		
100:0	50:50	0:100	75:25	50:50	25:75	100:0	50:50	0:100
Aufteilungsverhältnisse gelten für alle im Haushalt lebenden Kinder								



VARIANTE B:

Eltern leben getrennt und für das Kind wird Unterhalt geleistet

Wird für ein Kind vom nicht haushaltszugehörigen Elternteil der volle Unterhalt geleistet, steht diesem der Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) zu.

Hier hat eine Einzelbetrachtung für die Aufteilung zu erfolgen: Ist das Kind unter 4 Jahre alt, kann der FABO+ zwischen Familienbeihilfenbezieher:in und Unter-

haltszahler:in entweder **100:0, 50:50 oder 0:100** aufgeteilt werden. Die gleiche Regelung ist anzuwenden, wenn für das Kind die **erhöhte Familienbeihilfe zusteht**.

Hat das Kind das **vierte Lebensjahr vollendet** oder steht keine erhöhte Familienbeihilfe mehr zu, gelten die neuen Aufteilungsregeln75:25, 50:50 oder 25:75.

BEISPIEL – VARIANTE B:

Maria lebt mit ihren zwei Kindern Jana (6) und Marcel (8) alleine. Der leibliche Vater Max zahlt für die Kinder den vollen vereinbarten Unterhalt.

Für die Kinder besteht Anspruch auf UAB und sie sind über 4 Jahre alt, weshalb Max und Maria den Familienbonus 75:25, 50:50 oder 25:75 aufteilen können.

Kinder, für die der UAB zusteht, haben bei der Beantragung des FABO+ eine **Sonderstellung:** Sie können für Kinder (für die der UAB nicht zusteht), mit denen sie im Haushalt leben, die alten Aufteilungsregeln (100:0, 50:50 oder 0:100) auslösen, wenn sie noch nicht 4 Jahre alt sind oder wenn für sie die erhöhte Familienbeihilfe zusteht. Für die Aufteilung des FABO+ für das UAB-Kind selbst kommt es aber auf den **eigenen „Status“** an.

BEISPIEL – VARIANTE B:

Thomas (7) ist das gemeinsame Kind von Erika und Igor. Die Eltern haben sich bereits 2025 getrennt, Thomas wohnt bei seiner Mutter und Igor zahlt monatlich den vollen Unterhalt. Im Jahr

2028 zieht Erika mit ihrem neuen Partner zusammen, der sein Kind Frieda (3) in die Partnerschaft mitbringt. Die Mutter von Frieda leistet ebenfalls den vollen Unterhalt.

Bisher konnte der FABO+ für Thomas zwischen seinen Eltern entweder 75:25, 50:50 oder 25:75 aufgeteilt werden, da er das vierte Lebensjahr vollendet hat. Durch den gemeinsamen Haushalt mit Frieda ändert sich bei der Beantragung nichts! Da Thomas ein Kind ist, für das der UAB von seinem Vater in Anspruch genommen wird, kommt es auf den eigenen Status des Kindes an. Da Thomas über 4 Jahre alt ist, bleibt die Aufteilung daher 75:25, 50:50 oder 25:75.

BEISPIEL – VARIANTE B:

Sarah hat mit ihrem Ex-Partner ein gemeinsames Kind Daniel (8), für das auch Unterhalt geleistet wird. Mittlerweile hat Sarah mit ihrem neuen Partner Nico Zwillinge bekommen: Edith (5) und Elfi (5). Alle Kinder wohnen im gemeinsamen Haushalt. Im März 2027 wird Daniel die erhöhte Familienbeihilfe zuerkannt.

Familienbonus für Daniel: Da für ihn der volle Unterhalt geleistet wurde, sind die anderen Kinder für die Aufteilung seines FABO+ nicht zu betrachten. Da er das vierte Lebensjahr vollendet hat und die erhöhte Familienbeihilfe erst im März zuerkannt wird, ist die Aufteilung wie folgt: **Januar – Februar:** Aufteilung zwischen Sarah und ihrem Ex-Partner 75:25, 50:50 oder 25:75. **März – Dezember:** Aufteilung aufgrund der erhöhten Familienbeihilfe 100:0, 50:50 oder 0:100

Familienbonus für die Zwillinge: **Januar – Februar:** Aufteilung zwischen Sarah und Nico 75:25, 50:50 oder 25:75, da alle im Haushalt lebenden Kinder über 4 Jahre alt sind. **März – Dezember:** Die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe von Daniel wirkt sich durch die Sonderstellung auf alle im Haushalt lebenden Kinder aus. Daher kann von Sarah und Nico der FABO+ entweder 100:0, 50:50 oder 0:100 geltend gemacht werden.

Zusammenfassung: Der Familienbonus kann je nach Alter des Kindes, für das der UAB zusteht, folgendermaßen zwischen Familienbeihilfenbezieher:in und Unterhaltszahler:in aufgeteilt werden:

Kind ist unter 4 Jahren			Kind ist über 4 Jahre alt			Kind mit erhöhter Familienbeihilfe		
100:0	50:50	0:100	75:25	50:50	25:75	100:0	50:50	0:100